

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928**

213 (12.9.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 37

## Die Weinernten in der Markgrafschaft Baden von 1787 bis 1799

Von Hermann Baier, Oberarchivar

Aber die Pflege der Landwirtschaft unter dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden besitzen wir ausgezeichnete Unterlagen. Trotzdem ist auch auf diesem Gebiete noch längst nicht alles getan. Freilich dürfen wir nicht hoffen, daß wir je das Durchschnittsgewicht einer Garbe im 18. Jahrhundert feststellen können, wie es ein junger Volkswirtschaftler vor einigen Jahren allen Ernstes erwarten zu können glaubte. Mit statistischen Angaben des 18. Jahrhunderts kann man überdies kaum vorsichtig genug sein. Wenn ich die unten wiedergegebenen Zahlen über die Weinerträge für ziemlich zuverlässig halte, so geschieht es deshalb, weil die Ziffern aufgebaut sind nicht allein auf den Zehnerträgen, sondern vor allem auf dem Ertrag des Kelterweins.

Im Jahre 1796 konnten die Erträge nicht erhoben werden, weil die Franzosen im Lande standen. Dieses Jahr blieb somit außer Berechnung. Das Jahr 1789 brachte im ganzen Land, im Unterland, Mittelland und Oberland, eine völlige Mißernte. 1792 wuchs von Raftatt abwärts fast kein Wein, im übrigen Land gab es eine geringe Ernte; nur das Oberamt Mahlberg hatte einen befriedigenden Ertrag. Auch 1799 mißriet der Wein fast völlig. Sehr gering waren die Erträge in der unteren Markgrafschaft auch 1791. Von Ettlingen aufwärts war die Menge nicht unbefriedigend, aber die Güte ließ offenbar zumeist zu wünschen übrig. Ein ausgezeichnetes Weinjahr war fürs ganze Land 1788; noch reichlicher war der Ertrag im Oberland im Jahre 1794.

Sehr interessant ist es, die Durchschnittserträge in den einzelnen Ämtern zu vergleichen. Es erbrachte der Morgen im Durchschnitt der 12 Jahre (die Fehljahre müssen natürlich mitgerechnet werden; das Jahr 1796 blieb außer Berechnung) im Amt Stein 336, Pforzheim 378, Eberstein 443, Durlach 504, Auggen 520, Baden 581, Rötteln 587, Mahlberg 614, Hochberg 653, Raftatt 673, Ettlingen 864, Yberg 991, Badenweiler 926, Staufenberg 1051 Liter. Wer sich im badischen Nebland etwas auskennt, wird bemerken, daß die geringsten Erträge auch die geringsten Erträge erbrachten. Es hatte seine guten Gründe, daß der Rebbau im Amt Pforzheim um 1800 gänzlich daniederlag.

Nehmen wir hinzu die Durchschnittspreise eines Fuders neuen Weines. 1787 war die Reihenfolge: Hochberg 60, Mahlberg 72, Raftatt 80, Baden und Yberg 84, Ettlingen 85, Badenweiler und Durlach 88, Eberstein 90, Stein 95, Auggen, Rötteln und Pforzheim 100, Staufenberg 108 Gulden. 1788 Mahlberg 48, Hochberg 52, Baden, Yberg und Eberstein je 60, Raftatt 61, Ettlingen 63, Stein 65, Durlach 68, Badenweiler 72, Pforzheim 78, Staufenberg 85, Rötteln 86 und Auggen 88 Gulden. Die geringsten Weine wuchsen also im Mahlbergischen und Hochbergischen. Die Rotweine von Durbach und Elmendingen und der Auggener erzielten auch damals gute Preise. Der Pfaltaler allein vermochte den Durchschnittspreis in der Bühler Gegend nicht sonderlich zu beeinflussen, da hier in der Bodenlage offensichtlich geringe Weinpreise gebaut wurden.

Der Weinpreis wird gleichzeitig durch Menge und Güte bestimmt. Auch wenn der beste Wein wächst, werden die Preise gedrückt sein, wenn die Menge groß ist. Dies läßt sich nun leider gerade in den Duzend Jahren, für die uns Unterlagen vorliegen, nicht genau erkennen. Denn seit 1792 bestand, was die meisten Leute nicht wissen, eine starke, bis 1797 anhaltende Inflation, die erst 1798 von einem gewaltigen Preissturz abgelöst wurde. Greifen wir aus dieser Zeitspanne das gute Weinjahr 1794 heraus, so ergibt nachstehende Reihenfolge: Mahlberg 105, Hochberg 110, Raftatt 130, Yberg 142, Staufenberg und Badenweiler 144, Ettlingen und Baden 150, Rötteln 152, Auggen, Eberstein, Pforzheim und Stein 160, Durlach 165 Gulden. Mahlberg und Hochberg erzielten auch jetzt wieder die niedrigsten Preise. Auffallend aber ist, daß Durlach die höchsten erzielte. Offensichtlich hat die Inflation Wirkungen hervorgerufen, die wir zwar feststellen können, deren nähere Veranlassung uns aber unbekannt ist.

Die bedeutendsten Weinorte am Kaiserstuhl waren Eichtetten und Wahlingen, die von 1788 bis 1797 insgesamt 3887 bzw. 2928 Saum Wein (zu 150 Litern) ernteten. In weitem Abstand folgte Hringen mit 2209 Saum. Bödingen mit 1648 und Königshausen mit 1487 Saum folgten. Die guten Lagen am Kaiserstuhl waren nur zum kleineren Teile badisch, daher auch die verhältnismäßig niedrigen Preise im Hochbergischen.

Nun mögen die Erträge und Preise in den einzelnen Ämtern folgen:

**Oberamt Durlach:** 1457 Morgen Weinberg. Ertrag in Fudern (zu 1200 Litern) 1787 962 (Preis des Fuders neuen Weines 88 Gulden), 1788 1715 (68), 1790 708 (100), 1791 254 (120), 1793 764 (180), 1794 815 (165), 1795 601 (290), 1797 489 (300), 1798 991 (150), 1799 45 (275). Der Durchschnittsertrag betrug somit 612 Fuder oder vom Morgen (das Fuder zu 1200 Litern gerechnet) im Jahresdurchschnitt 504 Liter.

**Amt Stein:** 518 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 236 (Preis 95 Gulden), 1788 511 (65), 1790 208 (110), 1791 9 (106), 1793 126 (200), 1794 261 (160), 1795 24 (300), 1797 120 (300), 1798 221 (160), 1799 27 (200). Der Durchschnittsertrag belief sich also auf 145 Fuder oder vom Morgen im Jahresdurchschnitt 336 Liter.

**Oberamt Pforzheim:** 1707 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 891 (Preis 100 Gulden), 1788 1766 (78), 1790 751 (100), 1791 116 (100), 1793 562 (200), 1794 789 (160), 1795 150 (300), 1797 509 (300), 1798 785 (180), 1799 135 (250). Jährlicher Durchschnittsertrag 537 Fuder oder vom Morgen durchschnittlich 378 Liter.

**Oberamt Hochberg:** 4368 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 4040 (Preis 60), 1788 4934 (52), 1790 1770 (90), 1791 3684 (80), 1792 3053 (88), 1793 2174 (130), 1794 3180 (110), 1795 1806 (185), 1797 507 (240), 1798 3000 (120), 1799 384 (200). Durchschnittsertrag 2377 Fuder oder durchschnittlich 653 Liter vom Morgen.

**Oberamt Badenweiler:** 1900 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 1584 (Preis 88), 1788 3031 (72), 1790 1213 (100), 1791 1979 (90), 1792 2214 (100), 1793 1540 (140), 1794 2320 (144), 1795 765 (232), 1797 1034 (264), 1798 1923 (150). Durchschnittsertrag 1466 Fuder oder durchschnittlich 926 Liter vom Morgen.

**Auggen:** 329 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 280 (Preis 100), 1788 525 (88), 1790 240 (100), 1791 300 (90), 1792 280 (112), 1793 300 (150), 1794 284 (160), 1795 135 (240), 1797 114 (272), 1798 262 (176). Durchschnittsertrag 226 Fuder oder durchschnittlich 520 Liter vom Morgen.

**Oberamt Rötteln:** 3369 Morgen Weinberge. Ertrag in Fudern 1787 1720 (Preis 100 Gulden), 1788 3335 (86), 1790 1990 (100), 1791 2486 (96), 1792 1895 (104), 1793 2101 (150), 1794 2183 (152), 1795 1202 (240), 1797 952 (272), 1798 1922 (160). Durchschnittsertrag 1648 Fuder oder durchschnittlich 587 Liter vom Morgen.

**Oberamt Ettlingen:** 453 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 484 (Preis 85 Gulden), 1788 717 (63), 1790 258 (93), 1791 388 (100), 1792 56 (144), 1793 376 (160), 1794 674 (150), 1795 243 (240), 1797 234 (260), 1798 490 (120). Durchschnittsertrag 326 Fuder oder durchschnittlich 864 Liter vom Morgen.

**Oberamt Eberstein:** 468 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 243 (Preis 90 Gulden), 1788 514 (60), 1790 193 (100), 1791 134 (110), 1792 25 (120), 1793 164 (154), 1794 209 (160), 1795 202 (240), 1797 135 (300), 1798 263 (120). Durchschnittsertrag 173 Fuder oder durchschnittlich 443 Liter vom Morgen.

**Oberamt Raftatt:** 305 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 279 (Preis 80 Gulden), 1788 328 (61), 1790 171 (90), 1791 179 (80), 1792 Mißernte, 1793 196 (140), 1794 350 (130), 1795 140 (200), 1797 124 (280), 1798 263 (115). Durchschnittlicher Ertrag 171 Fuder oder durchschnittlich 673 Liter vom Morgen.

**Oberamt Baden:** 894 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 523 (Preis 84 Gulden), 1788 920 (60), 1790 570 (90), 1791 433 (100), 1792 177 (108), 1793 521 (144), 1794 914 (150), 1795 392 (216), 1797 227 (300), 1798 499 (108). Durchschnittlicher Ertrag 433 Fuder oder durchschnittlich 581 Liter vom Morgen.

**Oberamt Yberg:** 2291 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 2092 (Preis 84 Gulden), 1788 3677 (60), 1790 2280 (90), 1791 1836 (100), 1792 973 (120), 1793 1945 (192), 1794 2677 (142), 1795 2244 (216), 1797 508 (288), 1798 2420 (108), 1799 2 (200). Durchschnittsertrag 1721 Fuder oder durchschnittlich 901 Liter vom Morgen.

**Amt Staufenberg (bei Offenburg):** 371 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 398 (Preis 108 Gulden), 1788 649 (85), 1790 323 (120), 1791 298 (106), 1792 160 (100), 1793 510 (140), 1794 532 (144), 1795 400 (200), 1797 230 (260), 1798 400 (168), 1799 9 (200). Durchschnittlicher Ertrag 325 Fuder oder durchschnittlich 1051 Liter vom Morgen.

**Oberamt Mahlberg:** 1859 Morgen Reben. Ertrag in Fudern 1787 1196 (Preis 72 Gulden), 1788 1687 (48), 1790 1040 (91), 1791 1396 (93), 1792 1310 (91), 1793 1329 (120), 1794 1493 (105), 1795 650 (173), 1797 327 (228), 1798 985 (108), 1799 5 (200). Durchschnittsertrag 951 Fuder oder durchschnittlich 614 Liter vom Morgen.

Vergleicht man die Erträge in den einzelnen Jahren, so sieht man unschwer, daß der Rebmann auch um 1800 mit Sorgen zu kämpfen hatte. Die schlimmsten Zeiten aber standen ihm noch bevor. Eine Notlage, wie sie durch die französische Zollpolitik und den allgemeinen Geldmangel 1808 hervorgerufen wurde, hat der badische Winzer selten erlebt.

### Der neue Auerbach-Gedenkstein in Pforzheim

In den letzten Tagen wurde in Pforzheim beim Kupferhammer, dem Eingang zum Schwarzwald, der Gedenkstein für den in Pforzheim geborenen Dichter Ludwig Auerbach eingeweiht. Auerbach, der Dichter des Liebes: „O Schwarzwald, o Heimat, wie bist du schön!“, hat damit das verdiente Ehrenmal erhalten. Die Übergabe des Gedenksteins, der vom Vereiner Pforzheim erstellt wurde, erfolgte durch einen kleinen Festakt. Der Stein, der etwa 400 Zentner schwer ist, liegt inmitten einer kleinen Naturanlage, die von hohen Schwarzwaldbäumen umgeben ist, so daß sich der Stein in einem richtigen Waldesdom befindet. Die Stätte hat den Namen „Auerbach-Gain“ erhalten.

### Die älteste Zeder Deutschlands in Weinheim a. d. B.

Im Schloßpark des Grafen von Wertheim in Weinheim a. d. B., der bisher den Augen der Fremden unerschlossen blieb und jetzt zur Besichtigung freigegeben werden soll, steht, was noch nicht bekannt sein dürfte, die älteste Zeder Deutschlands. Sie wurde als noch ganz junges Stämmchen von Vorfahren des Grafen von Wertheim direkt aus Palästina importiert und ist jetzt 230 Jahre alt. Der Stamm hat 4,66 Meter Umfang; die Höhe der Zeder beträgt 25 Meter, ihre doppelte Ausbreitung gemessen 25 Meter Breite. Die Zederzapfen, die zu ihrer Entwicklung eine Reihe von Jahren gebrauchen, haben die Größe einer Männerfaust. Nach Freigabe des Schloßparks wird die Zeder für viele Fremde, die die malerische Bergstraße mit dem schönen Weinheim besuchen, eine Anziehungskraft sein.

### Aus der Geschichte Kehl's

Vor kurzem waren 250 Jahre verstrichen, an dem das alte Dorf Kehl, das sich zwischen der heutigen Großherzog-Friedrich-Straße einerseits und zwischen Ringis- und Rheinstraße andererseits erstreckt, seinen Untergang fand. Um die ihr im Jahre 1392 von Kaiser Wenzeslaus zugesprochene Rheinbrücke zu schützen, hatte die Stadt Strassburg das Dorf Kehl mit Befestigung umgeben und es war ihr gelungen, drei Jahrhunderte hindurch dieses Dorf zu halten. Im Jahre 1678 aber nahm der französische General Montcalas nach heldenhafter Verteidigung Kehl ein und das etwa 900 Einwohner zählende Dorf ging in Flammen auf. Die dem Bauernstande angehörigen Kehler Einwohner siedelten sich zwischen der Großherzog-Friedrich-Straße und der heutigen Christuskirche an und vereinigten sich mit dem Dorfe Irzingheim zu einer neuen Gemeinde. Die Gewerbetreibenden aus dem alten zerstörten Dorfe ließen sich in der von den Franzosen neugegründeten Stadt Kehl nieder.

### Römische Ausgrabungen bei Hüfingen

Die römischen Ausgrabungen auf den Galgenädem haben auch in diesem Jahre wieder recht gute Erfolge gezeitigt. Während man in den letzten Jahren den Verlauf von angelegten Feldbefestigungen einwandfrei feststellen konnte, stieß man dieses Jahr auf die Kasernen, die den Truppen als Unterkunft dienten. Der Leiter der Arbeiten, Professor Dr. Reuello, hat bereits einen Plan der ganzen Anlage ausgearbeitet und ist bemüht, alle Fragen zu klären, die mit dem Aufenthalt römischer Truppen auf der Baar und der Frühgeschichte alemannischer Siedelung in Zusammenhang stehen. Die Münzfunde deuten darauf hin, daß die Befestigung kurze Zeit vor Christi Geburt begann und bis etwa 350 dauerte.

### Restauration der Burgquint Hohentwiel

Wie alljährlich, läßt auch in diesem Jahre das württembergische Finanzministerium, unter dessen Obhut die Festungsruinen Hohentwiel stehen, größere Reparaturen ausführen, schätzungsweise für 4000 M. In diesem Jahre wird hauptsächlich der Aussichtsturm, der ein prächtiges Panorama vermittelt, an verschiedenen Stellen ausgebessert. Der Besuch des Berges ist ein sehr guter. Dazu trägt die Errichtung der neuen Jugendherberge „Hohentwiel“ am Waldeck in Singen wesentlich bei. Bis jetzt waren in den 6 Wochen seit der Eröffnung allein 300 Übernachtungen gezählt. Dazu kommen noch die ungleich größeren Trupps der Tagespassanten.

### Höhenwanderungen im Schwarzwald

Mit einer Länge von 180 Kilometern bietet das vielgestaltige Gebirgsmassiv des Schwarzwaldes Gelegenheit zu reizvollen Höhenwanderungen und abwechslungsreichen Entdeckungsfahrten. Von Pforzheim, Karlsruhe und Baden-Baden ausgehend, führen drei gutmarkierte Höhenwege bis zum Oberrhein, der Höhenweg I führt über den Hauptkamm des Gebirges und verläuft in einer durchschnittlichen Höhe von 1000 Meter ü. d. M. Wunderbare Fernsichten erschließen sich dem Wanderer über die weite Bergwelt des Schwarzwaldes, Talschaft und Höhenromantik zaubern immer wieder neue Bilder hervor. Kerbenförmige Höhenluft und Höhensonne erfrischen Geist und Körper. Pfälzernde Duellbäche begleiten den Wanderer überall, Gebirgsseen laden zum erquickenden Wade ein. Bis zu den höchsten Erhebungen, die bis zu 1500 Meter ü. d. M. ansteigen, befinden sich Erholungsorte oder sonstige Unterkunftsmöglichkeiten. Wer Steigungen vermeiden will, kann die Gebirgskämme mühelos mit dem Kraftwagen erreichen, um auf dem breit gelagerten Gebirgsmassiv weiter zu wandern. Eine Auswahl der beliebtesten Wanderpläne mit Tageseinteilung und Marschzeit ist in einem Fallprospekt „Höhenwanderungen im Schwarzwald“ enthalten, der kostenlos durch den Badischen Verkehrsverband, Karlsruhe, erhältlich ist. Von gleicher Stelle kann auch ein illustrierter „Wegweiser und Soleführer Badenland-Schwarzwald“ gegen Einsendung von 20 Pf. bezogen werden.

Als Monatszeitschrift für Geschmackspflege hat sich die in der Westfälischen Buch- und Kunstverlagsanstalt Gustav Thomas in Bielefeld erscheinende Zeitschrift „Die schöne Frau“, die bereits im dritten Jahrgang ihre Existenzberechtigung erweist, einen festen Platz unter den modernen illustrierten Luxuszeitschriften erobert. Unter der Leitung des bekannten Publizisten Wolf Günz, der in zwölfjähriger verantwortlicher Tätigkeit als Kunstkritiker prominenter Blätter praktische Erfahrungen in Fülle sammeln konnte, ist dies früher rein modisch eingestellte Organ wesentlich erweitert und vertieft worden und trägt in seiner heutigen guten Aufmachung, unterstützt von einem großen Mitarbeiterstab berufener Namen, allen Ansprüchen, die man als kultur- und kunstinteressierter Mensch der Gegenwart an eine fesselnde Hauszeitschrift stellt, befriedigend Rechnung. Der Titel ist nicht so aufzufassen, als handele es sich bei dem Inhalt dieser Monatschrift nur um Dinge zur Förderung der rein äußerlichen Schönheit des weiblichen Geschlechts. Die Zeitschrift ist noch nicht einmal einseitig als Frauenorgan aufzufassen. Vielmehr stellt sie die schöne Frau, die nach jeglicher Geschmacksveredelung strebt und sowohl die Schönheit der äußerlichen Linie wie die des Gemüts- und Seelenlebens zu fördern sucht, in den Mittelpunkt ihrer redaktionellen Bestrebungen und gruppiert alles, was uns sonst im Leben überhaupt begegnet, um diesen begehrtesten Mittelpunkt. Daß dabei der noch ungenügend bearbeiteten Sparte „Daarmode“ beispielsweise in den letzten Seiten durch namhafte Beiträge aus allen Ländern ein besonderer Platz eingeräumt wird, ist ein Verdienst, das wie manches andere noch der „Schönen Frau“ als erster Bahnbrecherin zugestanden werden muß.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 37

Bezug: Scheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verleger  
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

12. September 1928

## Reichsbehörden nach dem Reichsbeamtengesetz

Im Reichsgefehlblatt Teil I Nr. 33 wird folgende wichtige Verordnung des Reichspräsidenten veröffentlicht:

**Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 10. August 1928**

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgefehl. S. 245) wird verordnet:

Das durch die Verordnung vom 18. November 1927 (Reichsgefehl. I S. 330) ergänzte, der Verordnung vom 20. Juli 1926 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgefehl. I S. 418) beigegebene Verzeichnis wird durch das anliegende Verzeichnis ersetzt.

### Verzeichnis der Reichsbehörden

#### I. Oberste Reichsbehörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 8, 15, 16, 33; bei Pensionierung §§ 54, 60 a, 64 bis 66, 68, 69; in Disziplinarsachen §§ 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101; bei der Suspension §§ 127, 128, 131; ferner §§ 139, 150, 151, 153.)

1. Das Büro des Reichspräsidenten, 2. die Reichskanzlei, 3. der Reichsminister des Auswärtigen, 4. der Reichsminister des Innern, 5. der Reichsminister der Finanzen, 6. der Reichswirtschaftsminister, 7. der Reichsarbeitsminister, 8. der Reichsminister der Justiz, 9. der Reichswehrminister, 10. der Reichspostminister, 11. der Reichsverkehrsminister, 12. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, 13. der Reichsminister für die besetzten Gebiete, 14. der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

#### II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 54, 81, 85, 139, 151, 153.)

A. Geschäftsbereich der Reichskanzlei

1. Der Vertreter der Reichsregierung München, 2. der Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst.

#### B. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

1. Der Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme, 2. der Präsident des Reichsamts für das Heimatwesen, 4. der Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, 6. der Präsident des Physikalisch-Technischen Reichsamts, 7. der Leiter der Filmoberprüfstelle, der Prüfstellen Berlin und München, 8. der Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen, 9. der Direktor des Zentralnachweisamts für Kriegerverluste und Kriegesgräber, 10. der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung, 11. der Direktor der Reichsanstalt für Erdbodenforschung, 12. der Leiter des Geheimsammlungsamts, 13. die Leiter der Oberprüfstellen für Schund- und Schmuckgegenstände in Leipzig, der Prüfstellen Berlin und München.

#### C. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

1. Der Präsident des Reichsschuldenverwaltungsamts, hinsichtlich der §§ 139 und 153 das Kollegium, 2. der Präsident des Reichsfinanzhofs, 3. der Präsident des Reichsentschuldigungsamts für Kriegsschäden, 4. der Präsident des Reichsausgleichsamts, 5. die Präsidenten der Landesfinanzämter, 6. der Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein, 7. der Leiter der Reichsverwaltung für Reichsaufgaben.

#### D. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

1. Der Präsident des Statistischen Reichsamts, 2. der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, 3. der Präsident des Reichsaufsichtsamts für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, 4. der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, 5. der Reichskohlenkommissar, Abwicklungsstelle.

#### E. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

1. Der Präsident des Reichsversicherungsamts, 2. der Präsident des Reichsverwaltungsamts, 3. die Direktoren der Hauptverwaltungsämter.

#### F. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

1. Der Präsident des Reichsgerichts, 2. der Oberreichsanwalt, 3. der Präsident des Reichspatentamts.

#### G. Geschäftsbereich des Reichswehrministers

1. Reichsheer

- a) Für das Pensionierungsverfahren und das Disziplinarverfahren  
1. Die Oberbefehlshaber der Gruppen, 2. die Befehlshaber in den Wehrkreisen, 3. die Kommandeure der Kavalleriebrigaden, 4. die Gruppen- und Wehrkreisleitenden, 5. die Gruppen- und Wehrkreisleitenden bei den Kavalleriebrigaden, 6. die Verwaltungsreferenten bei den Wehrkreisdirektionen, 7. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 8. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 9. die Oberwehresamtwälte, 10. der evangelische und katholische Feldprediger der Armee, 11. der Direktor der Heeresbibliothek, 12. die Vorstände der Heeresforstinspektionen.

- b) Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche  
1. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen, 2. die Kommandeure der Kavalleriebrigaden, 3. die Gruppen- und die Wehrkreisleitenden, 4. die Verwaltungsreferenten bei den Kavalleriebrigaden, 5. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 6. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 7. die Oberwehresamtwälte, 8. der Direktor der Heeresbibliothek, 9. die Vorstände der Heeresforstinspektionen.

#### 2. Reichsmarine

- a) Für das Disziplinarverfahren  
1. Die Stationschefs, 2. der Flottenchef, 3. die Inspektoren, 4. die Gerichtsherren, 5. die Intendanten, 6. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven, 7. der Arsenalkommandant in Kiel, 8. die Chefs der Sanitätsämter der Marineformationen der Ostsee und der Nordsee, 9. die Leiter der Dienststellen der Marineleitung.

- b) Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche  
1. Die Stationschefs, 2. die Intendanten, 3. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven und der Arsenalkommandant in Kiel.

#### H. Geschäftsbereich des Reichspostministers

1. Die Präsidenten der Oberpostdirektionen, 2. der Präsident des Reichspostzentralamts und der Vorsteher der Abteilung München des Reichspostzentralamts, 3. der Präsident der Hauptverwaltung der Verordnungsanstalt der Deutschen Reichspost, 4. der Direktor der Reichsdruckerei.

#### I. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers

1. Der Leiter des Reichsanwalts, 2. der Präsident der Deutschen Seewarte, 3. der Leiter der Redarbaudirektion, 4. der Leiter des Reichswasserschutzamts, 5. der Leiter des Reichskommissariats für Seeschiffvermessung, 6. der Vorsitzende des Reichsoberseamts, 7. der Oberpräsident (Seezichenverwaltung) in Stettin und der ihm unterstellten Bereich der Seezichenverwaltung, 8. die Reichsinspektoren für die Seeschiffer, Seefeuermanns-, Schiffingenieur- und Maschinenprüfungen, 9. der Leiter der Zentralstelle für Flugversicherung.

#### K. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

- Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

#### L. Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Gebiete

1. Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz, 2. der Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz.

#### III. Vorgelegte Dienstbehörden und Beamte

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 7, 12, 38, 62)

- A. Die unter I aufgeführten Behörden.
- B. Geschäftsbereich der Reichskanzlei. Die unter II B aufgeführten Behörden.

- C. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern. Die unter II A aufgeführten Behörden.
- D. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen. 1. Die unter II C aufgeführten Behörden, 2. die Vorsteher der Finanzämter (Hauptzollämter), 3. der Vorsteher des Reichsfinanzzeugamts, 4. die Vorsteher der Reichsbauämter, 5. die Vorsteher der Reichsforämter.

- E. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers. Die unter II D aufgeführten Behörden.
- F. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers. Die unter II E aufgeführten Behörden.

- G. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz. Die unter II F aufgeführten Behörden.
- H. Geschäftsbereich des Reichswehrministers.

1. Reichsheer

2. Reichsmarine

- Die unter II G 1 aufgeführten Behörden.

- I. Die unter II G 2 aufgeführten Behörden, 2. die Befehlshaber von Verbänden von Minenschiffen und Kreuzern, 3. die Schiffskommandanten mit Rücksicht auf IV A 2 b Nr. 4, 4. die Gerichtsherren, denen ein anderer Gerichtsherr übergeordnet ist, 5. die Flottillenchefs.

- J. Geschäftsbereich des Reichspostministers. Die unter II H aufgeführten Behörden.

- K. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers. 1. Der Leiter des Reichsanwalts, 2. der Präsident der Deutschen Seewarte, 3. der Leiter der Redarbaudirektion, 4. der Leiter des Reichswasserschutzamts, 5. der Leiter des Reichskommissariats für Seeschiffvermessung, 6. der Vorsitzende des Reichsoberseamts, 7. der Oberpräsident (Seezichenverwaltung) in Stettin und der ihm unterstellten Bereich der Seezichenverwaltung, 8. die Reichsinspektoren für die Seeschiffer, Seefeuermanns-, Schiffingenieur- und Maschinenprüfungen, 9. der Leiter der Zentralstelle für Flugversicherung.

- L. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Die unter II K aufgeführte Behörde.

- M. Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Geb. etc. 1. Die unter II L aufgeführten Behörden, 2. die Leiter der Reichsvermögensämter.

#### IV. Unmittelbar vorgelegte Behörden und Beamte.

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 53 und 146)

- A. Geschäftsbereich des Reichswehrministers

1. Reichsheer

1. Der Vorsteher (Kommandeur, Direktor usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.

2. Der Vorsteher jeder Behörde, dem eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

2. Reichsmarine

1. Die Befehlshaber der Gruppen, 2. die Befehlshaber in den Wehrkreisen, 3. die Kommandeure der Kavalleriebrigaden, 4. die Gruppen- und Wehrkreisleitenden, 5. die Gruppen- und Wehrkreisleitenden bei den Kavalleriebrigaden, 6. die Verwaltungsreferenten bei den Wehrkreisdirektionen, 7. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 8. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 9. die Oberwehresamtwälte, 10. der evangelische und katholische Feldprediger der Armee, 11. der Direktor der Heeresbibliothek, 12. die Vorstände der Heeresforstinspektionen.

- b) Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche  
1. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen, 2. die Kommandeure der Kavalleriebrigaden, 3. die Gruppen- und die Wehrkreisleitenden, 4. die Verwaltungsreferenten bei den Kavalleriebrigaden, 5. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 6. die Vorstände der Wehrkreisdirektionsämter, 7. die Oberwehresamtwälte, 8. der Direktor der Heeresbibliothek, 9. die Vorstände der Heeresforstinspektionen.

2. Reichsmarine

- a) Für das Disziplinarverfahren  
1. Die Stationschefs, 2. der Flottenchef, 3. die Inspektoren, 4. die Gerichtsherren, 5. die Intendanten, 6. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven, 7. der Arsenalkommandant in Kiel, 8. die Chefs der Sanitätsämter der Marineformationen der Ostsee und der Nordsee, 9. die Leiter der Dienststellen der Marineleitung.

- b) Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche  
1. Die Stationschefs, 2. die Intendanten, 3. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven und der Arsenalkommandant in Kiel.

- H. Geschäftsbereich des Reichspostministers

1. Die Präsidenten der Oberpostdirektionen, 2. der Präsident des Reichspostzentralamts und der Vorsteher der Abteilung München des Reichspostzentralamts, 3. der Präsident der Hauptverwaltung der Verordnungsanstalt der Deutschen Reichspost, 4. der Direktor der Reichsdruckerei.

#### 2. Reichsmarine

- a) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: der nächste Dienstvorgesetzte,

- b) für die übrigen Beamten: 1. der Vorsteher (Direktor, Kommandeur, Kommandant, Flottillenchef, Halbflottillenchef usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten oder kommandierten Beamten, soweit nicht die Ausnahmen von Ziffer 2, 3 und 4 zutreffen, 2. für die nichtrichterlichen Beamten bei den Gerichtsstellen der mit der Dienstaufsicht beauftragten richterlichen Justizbeamten, 3. jeder Obermarineanwalt und Marineanwalt hinsichtlich der ihm zugeordneten Beamten, 4. jeder 1. Offizier hinsichtlich der zum Stabsstab gehörigen Beamten, insofern es sich nicht um Ausübung der diesen Beamten obliegenden Amtspflichten handelt, 5. der Vorsteher jeder Behörde, dem eine andere Behörde oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Unteranstalt.

- B. Im übrigen gelten als unmittelbar vorgelegte Behörden und Beamte: 1. der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten, 2. der Vorsteher jeder Behörde, welchem eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

- V. Besonders für das Reichsverkehrsministerium bezüglich der zu seinem Geschäftsbereich gehörigen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“

- Die Reichsbahn rektionen des Reichsbahn-Zentralamts der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

- die zentralen Ämter

- sind mit Wirkung vom Tage des Überganges des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt und beauftragt worden, gegenüber Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie Hinterbliebenen aus dem Kreise der vor dem Übergange des Betriebsrechts vorhandenen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ bis auf weiteres die Befugnisse auszuüben, die im Reichsbeamtengesetz und in sonstigen die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen regelnden Gesetzen und Verordnungen Reichsbehörden oder Beamten übertragen sind, soweit diese Befugnisse nicht vom Reichspräsidenten oder von der obersten Reichsbehörde selbst wahrgenommen werden müssen.

- Im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags gelten als:

- A. Höhere Reichsbehörden (vgl. Abschnitt II)

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- B. Vorgelegte Dienstbehörden (vgl. Abschnitt III)

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

1. die Reichsbahndirektionen

2. das Reichsbahn-Zentralamt

3. die zentralen Ämter

- C. Unmittelbar vorgelegte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

## Qualitäts-Möbel

### Holz - Gutmann

30 Karlsruher Straße 30

Die neuesten Modelle in überraschend großer Auswahl sind aufgestellt

Verkauf zu Vorzugspreisen!

Günstige Bedingungen / Warenkaufabkommen mit der Badischen Beamtenbank

888

### Ausführung durch Reichsbeamte

Verchiedene Reichsbeamten über Verträge von Beamten gegen die bestehenden Richtlinien über Ausübung durch Reichsbeamte haben, wie die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz mitteilt, dem Reichswehrminister Veranlassung gegeben, durch eine exakte Verfügung die genaue Befolgung der Richtlinien freigestellt zur Pflicht zu machen. Sofern vor den Beamten der Einwand erhoben wird, daß sie über die zugelassene Zahl der entgeltlichen Spieltage nur ungenügend informiert hätten, ist genau nachzuprüfen, ob es sich hierbei nicht um einen Versuch handelt, die Richtlinien zu umgehen. Im Entgelt für die zulässigen Spieltage kann unter Umständen verbleibender Entgelt für die weiteren Spieltage stehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Zustimmung des örtlichen Militärverbandes zur Ausführung eines Spielvertrages in jedem Falle unerlässlich ist. Kann die Unentgeltlichkeit erzwungen nachgewiesen werden, so besteht keine Beschränkung in der Ausübung (Ziff. 4 der Richtlinien); in dieser Hinsicht aber nicht erbracht, so ist nach der strengen Fassung der Richtlinien das Spielen über die freigegebene Zahl der Spieltage hinaus unbedingt unzulässig.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Richtlinien ist den betreffenden Beamten jedes weitere entgeltliche Aufspielen zu unterliegen.

#### geimstättenbau

Der Reichsarbeitsminister verfügt: Antragsgemäß und nach Stellungnahme der beteiligten Landesregierungen sowie nach Zustimmung des Reichstages werden als Einverständniskstellen zugelassen: 1. der Badische Landes-Wohnungsfürsorge-Verein e. V., Karlsruhe, Schloßplatz 10, für das Land Baden, 2. die Siedlungsgesellschaft Oldenburg m. b. H., Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oldenburg, Oldenburg i. O., für das Land Oldenburg, 3. die Baubehörde, Abteilung für Wohnung und Siedlung, Albed, für das Lübeckische Staatsgebiet.

#### Estrafverteilung mit Geldstrafe nach strafgerichtlicher Verteilung zu Gefängnis wegen Amtsunterdrückung. §§ 78 Abs. 2, 76 StGB.

Eine Postbeamtin war wegen Amtsunterdrückung strafgerichtlich zur Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil sie mehrfach kleine Geldbeträge, im ganzen 50 bis 60 RM., aus ihrer Schalterkasse entnommen, dafür Zettel, auf denen der entnommene Betrag verzeichnet war, eingelegt und das Geld für dingende Arzneikosten und Reisen zu ihrer erkrankten Mutter ausgeben hatte. Der Gerichtshof erachtete sich an die rechtliche Beurteilung der Tat durch den Strafrichter für gebunden, änderte aber die von der Reichsjustizkammer verhängte Dienstentlassung in Strafverteilung und 50 RM. Geldstrafe ab, weil die Angeklagte ihre Entnahmen nach den Feststellungen des Strafgerichts nicht zu verschleiern versucht, sondern sie offen begangen hatte, sie sich also der vollen Tragweite ihrer Tat nicht bewußt gewesen sei und auch deren Betrag und die bisherige Führung und Leistungen der Angeklagten eine ausnahmsweise milde Beurteilung angebracht erscheinen ließen. (Hrt. F. 32/28 v. 14. Mai 1928.)